



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

anlässlich des Entwurfs eines Gesetzes über
die Selbstbestimmung in Bezug auf den Ge-
schlechtseintrag und zur Änderung weiterer
Vorschriften

24. November 2023



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Am 28.11.2023 führt der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Verbändeanhörung zum Entwurf des sogenannten „Selbstbestimmungsgesetzes“ durch. Das ZFF gehört nicht zu den eingeladenen Expert*innen der Anhörung, möchte jedoch als familienpolitischer Fachverband eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf einreichen und damit auch Stellung zu den Änderungen im Vergleich zum Referent*innenentwurf vom Mai 2023 beziehen.

2. Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich zum Ziel, die Verfahren für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen zu vereinheitlichen sowohl bei einer Variante der Geschlechtsentwicklung als auch bei Abweichen der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag. Für beide Verfahren soll das Standesamt die zuständige Behörde sein. Geschäftsfähige Erwachsene können neben den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen die Änderung des Geschlechtseintrags sowie des Vornamens durch die Abgabe einer entsprechenden persönlichen Erklärung vor dem Standesamt veranlassen. Zudem müssen sie zusätzlich bestätigen, dass der gewählte Geschlechtseintrag am besten ihrer Geschlechtsidentität entspricht und sie sich über die Konsequenzen dieser Erklärung bewusst sind. Bei Minderjährigen soll diese Antragstellung nicht allein möglich sein. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die beschränkt geschäftsfähig sind, können die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens selbst abgeben, benötigen aber zusätzlich die Zustimmung ihres*ihres gesetzlichen Vertreter*in. In Fällen, in denen der*die gesetzliche Vertreter*in die Zustimmung verweigert, entscheidet das Familiengericht. Ob der Änderung des Geschlechtseintrages oder des Vornamens zugestimmt wird oder nicht, soll vom Kindeswohl abhängig gemacht werden. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht geschäftsfähig sind, können die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages oder des Vornamens nicht selbstbestimmt abgeben. Dies kann ausschließlich der*die gesetzliche Vertreter*in.

In diesem Zusammenhang plant die Bundesregierung die Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und soweit eine Kompetenz des Bundes besteht auszubauen und zu stärken.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist darauf hin, dass zwar keine Änderung der Rechtslage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgenommen werden, betont aber gleichzeitig, dass die Vertragsfreiheit und das Hausrecht in diesem Kontext ebenfalls unverändert Bestand haben. Zudem werden nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen verschiedene Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden automatisch informiert, damit sie die Informationen mit ihren gespeicherten Daten abgleichen und sie gegebenenfalls aktualisieren können.

3. Grundsätzliche Bewertung

Das ZFF begrüßt ausdrücklich, die Ablösung des Transsexuellengesetzes (TSG) durch ein Selbstbestimmungsgesetz (SBGG), das eine Änderung des Namens und Geschlechtseintrags vor dem Standesamt auf Basis der Selbstauskunft ermöglicht. Die Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes ist nicht nur überfällig, sondern auch unbedingt notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt an vielen Stellen wichtige und richtige Impulse, geht aber insgesamt nicht weit genug, weshalb er an einigen Passagen nachgebessert werden muss. Das ZFF kann nicht nachvollziehen, weshalb die vielen sachgerechten und sinnvollen Anmerkungen der Verbände anlässlich des Referent*innenentwurfs nicht angemessen berücksichtigt wurden, die für ein diskriminierungsfreies SBGG plädieren. An manchen Stellen gibt es unserer Meinung nach im Vergleich zum Referent*innenentwurf gar Verschärfungen, die Misstrauen in trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen weiter schüren.

Positiv bewertet das ZFF, dass endlich konkrete Schritte zur Gewährung von Grundrechten für trans*¹, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen umgesetzt werden. Unser Grundgesetz garantiert allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben (Art. 2 GG) – durch das SBGG besteht die Chance, dass in Zukunft auch wirklich alle Menschen davon profitieren können. Dies zu betonen ist uns insbesondere in einem Kontext, in dem trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen zunehmend Anfeindungen ausgesetzt sind und sie u.a. im Zuge der Diskussionen um das SBGG als vermeintliche Gefahr für Frauen, Kinder und Jugendliche dämonisiert werden, ein Anliegen. Darüber hinaus wollen wir klarstellen, dass anders als die mediale Debatte vermuten lässt, das SBGG keinerlei Regelungen zu medizinischen Maßnahmen enthält. Wir begrüßen, dass in der Begründung die Stellungnahmen von Frauenverbänden, die sich für ein Selbstbestimmungsrecht aussprechen, explizit erwähnt werden. Außerdem wird dort auf die Notwendigkeit verwiesen, Schutz für alle Frauen, insbesondere auch trans* Frauen, die besonders von Gewalt betroffen sind, zu gewährleisten. Derzeit führt die geltende Rechtslage des TSG dazu, dass Menschen dazu genötigt werden, sich unangenehmen Gerichtsverfahren inklusive Zwangsbegutachtungen auszusetzen, in denen sehr intime und entwürdigende Fragen gestellt werden. Diese Tortur müssen sie durchstehen, nur um die Freiheit und das Privileg zu erkämpfen, die für alle anderen Menschen ohne eigenes Zutun selbstverständlich sind, nämlich einfach als die Person zu leben, die sie sind. Für dieses Ziel müssen sich trans* Personen nach aktueller Rechtslage auf einen langen, kostenintensiven und entwürdigenden Weg machen, ohne zu wissen wie er ausgeht. Dieser Stress, diese Belastung und vor allem diese verfassungswidrige Art mit Menschen umzugehen, können mit dem Selbstbestimmungsgesetz beendet werden.

¹ An dieser Stelle orientieren wir uns am Begriff trans*, ähnlich wie ihn auch der Bundesverband Trans* verwendet für Menschen, die sich z.B. als transgeschlechtlich, transident, transsexuell, transgender, genderqueer, trans*, trans, Crossdresser, trans* Frau, trans* Mann bezeichnen.

Doch die Stärkung dieser persönlichen Freiheit und den Schutz für die betreffenden Personen wird ohne Einschränkung nur den volljährigen, geschäftsfähigen Menschen gewährt. Jugendliche ab 14 Jahren sind dagegen laut Entwurf bei der Abgabe ihrer Erklärung über den Geschlechtseintrag weiter auf die Zustimmung der Eltern angewiesen. Erteilen Eltern ihre Zustimmung nicht, kann ein Familiengericht die Zustimmung ersetzen – Betonung auf „kann“. Das ZFF kritisiert diese Lösung, da sie nicht der Entscheidungs- und Verantwortungs-fähigkeit von Jugendlichen entspricht, die ihnen aber in anderen Bereichen, etwa der Wahl der Religion oder der Wahl eines Berufes, korrekterweise zugetraut wird. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb hier eine Unterscheidung gemacht und Jugendlichen in diesem Bereich die freie Wahl erschwert wird. Bei derart wichtigen Entscheidungen brauchen junge trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Menschen Rückhalt und Unterstützung statt zusätzlicher Konflikte, deren Wahrscheinlichkeit durch die Einbindung eines Familiengerichts enorm erhöht wird.

Darüber hinaus kritisieren wir entschieden den Ausschluss von Menschen, die weder über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, noch über eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis oder den Besitz einer Blauen Karte EU verfügen in §1 Abs. 3 SBGG-E. Ebenso verurteilen wir den Ausschluss von Ausländer*innen in den zwei Monaten vor Erlöschen ihres Aufenthaltstitels in §2 Abs. 4 SBGG-E. Diese Regelungen müssen dringend gestrichen werden, um allen Menschen in Deutschland gleichermaßen ihre dringend benötigten Grundrechte zu garantieren. Wir mahnen den Geist des Misstrauens gegenüber Menschen ohne deutschen Pass an, der in diesen Regelungen durchscheint.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Übergangslösungen für die im Koalitionsvertrag angekündigte Reform des Abstammungsrechts sind kritisch zu bewerten. An einigen Stellen werden sogar für einen Teil der Eltern Verschlechterungen herbeigeführt, die es auf jeden Fall zu vermeiden gilt. Ziel muss es langfristig sein, dass jedes Kind eine Geburtsurkunde mit den aktuellen Angaben der Eltern ausgestellt bekommen kann und entsprechend im Geburtenregister geführt wird. Dies ersetzt aber nicht die Reform des Abstammungsrechts, in der umfassend die Bedarfe verschiedenster queerer Familienkonstellationen zu berücksichtigen sind. Zudem müssen die Falscheintragung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen in den Geburtenregistern beendet und die volle Anerkennung im Identitätsgeschlecht auch im Falle der biologischen Elternschaft endlich ermöglicht werden. Wir weisen darauf hin, dass eine abstammungsrechtliche Reform, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, dringend notwendig ist und zügig vorangetrieben werden muss, um die weitere Diskriminierung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern zu beenden. Wir weisen entschieden darauf hin, dass mit dem Selbstbestimmungsgesetz hier keine Debatte vorweggenommen werden darf.

Beratung spielt in diesem Prozess insbesondere für Familien eine enorm wichtige Rolle. Sie muss allen Beteiligten den Raum für Austausch bieten und diesen sachkundig sowie einfühlsam begleiten. In Familien kommt es zu unterschiedlichen Konstellationen. Entweder transitioniert einer der Elternteile oder

ein(es der) Kind(er). An der Entscheidung und ihren Auswirkungen sind aber alle auf die ein oder andere Weise beteiligt. In diesem Gesetzentwurf ist richtigerweise keine verpflichtende Beratung vor der Erklärung vorgesehen. Es ist es dennoch wichtig, dass allen Familienmitgliedern Beratungsangebote bei Bedarf zur Verfügung stehen. Sie müssen freiwillig, kostenlos, sensibel, empathisch sein und Vorurteile ab- sowie Akzeptanz aufbauen. Grundlegend ist, dass sich eine Beratung am Interesse des Kinderschutzes ausrichtet. Darüber hinaus muss sie folgende Ziele verfolgen: Zum einen müssen die Kompetenzen der Eltern gestärkt und zum anderen Informationen über die Entwicklung der individuellen Geschlechtsidentität vermittelt werden. Nur so können Entscheidungen unterstützt werden, die wohlüberlegt sind und Konflikte innerhalb der Familien abbauen. Deshalb sehen wir es mit Sorge, dass gegenüber dem Referent*innenentwurf der Ausbau von Beratungsangeboten mit dem Zusatz „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“ hinzugefügt wurde. Wir sehen die Notwendigkeit, dass Beratung dringend auch mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden muss.

An einigen Stellen dieses Gesetzentwurfs werden Bedrohungsszenarien impliziert, die jeglicher Grundlage entbehren. Die Erwähnung des Hausrechts beispielsweise in § 6 Abs. 2 oder die Skizzierung des „Sauna-Beispiels“ (u.a. SBGG, Begründung, S. 28) schüren unbegründetes Misstrauen, anstatt dieses endlich abzubauen. Auch die zusätzliche Erwähnung der „Vertragsfreiheit“ im Gesetzentwurf im Vergleich zum Referent*innenentwurf, verstärkt diese Stoßrichtung. Durch einige Formulierungen vergrößert der Gesetzentwurf die Verunsicherung vieler trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen, wobei hier der richtige Ort wäre, ihnen Sicherheit zu geben. Ressentiments und transfeindliche Vorurteile werden bedient, anstatt mit ihnen aufzuräumen. Frauenschutzräume sind wichtig – keine Frage, aber das sollte nicht Thema des Selbstbestimmungsgesetzes sein, hier sollte der Fokus darauf liegen, wo trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen Schutzräume finden. Ihnen Schutz zu bieten heißt nicht, Frauen den Schutzraum zu nehmen. Frauenrechte und Gewaltschutz stehen nicht im Widerspruch zur Sicherheit und der Selbstbestimmung von trans* Menschen. Im Gegenteil, insbesondere trans* Frauen sind besonders von Gewalt betroffen. Sie benötigen Zugang zu Schutzräumen, die ihre Identität anerkennen. Dies wird in der Begründung auch mit Verweis auf die Stellungnahmen von Frauenverbänden richtigerweise benannt. Umso irritierender ist es, dass gleichzeitig Ressentiments insbesondere gegenüber trans*Frauen so viel Raum gegeben wird. Das ZFF spricht sich deshalb dafür aus, § 6 und vergleichbare Passagen ersatzlos zu streichen.

Des Weiteren stößt die Regelung in §13 Abs. 5 bei uns auf Widerspruch, die vorsieht, dass gespeicherte und geänderte Daten von Personen, die ihren Geschlechtseintrag ändern, automatisiert ohne jeglichen Verdachtsfall an eine ganze Reihe von Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden weitergereicht werden. Diese Regelung fußt auf der Falschannahme, dass es Menschen gäbe, die durch die Änderung des Geschlechtseintrags einer Strafverfolgung entkommen wollen und stellt alle, die vom SBGG Gebrauch machen möchten, unter

Generalverdacht. Deshalb weisen wir auch diese Regelung vehement ab. Wir werten sie als einen deutlichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Im Gesetzentwurf selbst wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass Erfahrungen aus anderen Ländern mit ähnlichen Gesetzen keinerlei Hinweise auf missbräuchliche Verwendung z.B. zur Begehung einer Straftat geben (S. 25). Deshalb ist es uns umso unverständlicher, wieso diesen unbegründeten Vorbehalten im Gesetzestext selbst so weitreichend Raum gegeben wird. Wir sehen dieses Misstrauen in keinster Weise als gerechtfertigt an. Es gelten selbst im Falle der Änderung des Nachnamens wie bei Eheschließung keine vergleichbaren Regelungen. Und angesichts von immer wieder öffentlich werdenden Berichten von rechten Netzwerken innerhalb der Sicherheitsbehörden ist zu befürchten, dass diese Regelung eine gravierende Abschreckungswirkung für die Menschen hat, die das SBGG besonders schützen soll. Wir fordern eine Streichung von §13 Abs. 5.

4. Zu den Inhalten des Gesetzentwurfes im Einzelnen

In der Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF) wird ein Fokus auf all jene geplanten Änderungen und Regelungen gelegt, die aus Perspektive von Familienmitgliedern und aus familienpolitischen Gesichtspunkten relevant erscheinen. Somit haben die hier aufgeführten Aspekte des Gesetzentwurfs keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1 §§ 1, 2 und 3 Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen: Erwachsene, Minderjährige ab 14 Jahren und Minderjährige bis 14 Jahren

4.1.1 § 1 und 2 SBGG-E Ziel des Gesetzes, Anwendungsbereich, Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen, Ausnahmen für Menschen ohne deutschen Pass.

In Paragraf 1 wird das Ziel und der Anwendungsbereich des SBGG geklärt und in Paragraf 2 werden Details der Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen(s) geregelt. In §1 Abs. 3 werden Menschen, die weder über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis und rechtmäßigen Aufenthalt im Inland oder den Besitz einer Blauen Karte EU verfügen, vom Anwendungsbereich des Selbstbestimmungsgesetzes ausgeschlossen. § 2 Abs. 1 SBGG-E besagt, dass „jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht“ gegenüber dem Standesamt eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags abgeben kann. In §2 Abs. 4 werden Ausländer*innen in den zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses, das zum Erlöschen ihres Aufenthaltstitels und zur Ausreisepflicht führt, von der Möglichkeit, ihren Geschlechtseintrag zu ändern, ausgeschlossen.

Bewertung des ZFF

Das ZFF begrüßt diese offene Formulierung in §2 Abs. 1. Sie beschreibt den Personenkreis umfassend. Zudem ist die Entscheidung des Standesamts als zuständige Behörde zu benennen gegenüber dem TSG eine eindeutige Verbesserung.

Wir kritisieren allerdings, dass nun die Möglichkeit, nur die Vornamen zu ändern, nicht mehr gegeben ist (sogenannte „kleine Lösung“) und sprechen uns dafür aus, diese beizubehalten, wie noch im Referent*innenentwurf vorgesehen. Kinderrechtsorganisationen lobten dies aus unserer Sicht zu Recht als eine niedrighschwellige Option insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Negativ bewerten wir die Ausnahme in §1 Abs. 3. Gerade Personen in laufenden Asylverfahren, abgelehnte Asylbewerber*innen in gerichtlichen Widerspruchsverfahren sowie alle weiteren Personen ohne Aufenthaltstitel mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind besonders vulnerabel und leben teilweise jahrelang in Deutschland, bevor eine endgültige Entscheidung über ihren Status getroffen wird. Trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen sind in vielen Ländern von extremer Diskriminierung und Verfolgung betroffen, Verfolgung aufgrund von Transgeschlechtlichkeit wird aber auch von deutschen Behörden oftmals als Fluchtgrund nicht genügend anerkannt. Dem wird weiter Vorschub geleistet, wenn sie nun von einem Grundrecht, das das SBGG gewähren soll, ausgeschlossen werden. Ebenso lehnen wir §2 Abs. 4 ab. Suggestiert werden soll hier, sie änderten ihren Geschlechtseintrag nur, um einer Ausreise zu entkommen – wir sehen keinerlei Hinweise (auch aus anderen Ländern mit ähnlichen Regelungen), dass dieses Misstrauen gerechtfertigt ist und sprechen uns für die ersatzlose Streichung von §1 Abs. 3 und §2 Abs. 4 aus.

4.1.2 § 3 Abs. 1 Erklärungen von Minderjährigen ab 14 Jahren

In § 3 Abs. 1 SBGG-E wird festgehalten, dass minderjährige Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen gegenüber dem Standesamt selbst abgeben können, sie hierfür aber die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters benötigen. Stimmen die Sorgeberechtigten nicht zu, ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn eine Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Bewertung des ZFF

Wir bewerten positiv, dass Kinder und Jugendliche, bei denen Geschlechtsidentität und Geschlechtseintrag auseinanderfallen, in dem Gesetzentwurf ausdrücklich Erwähnung finden. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung weit von den Lebensrealitäten entfernt. Um sich dieser anzunähern, sollte die geschlechtliche Selbstbestimmung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Jugendlichen (14 – 17 Jahre) gestärkt werden. Die Anerkennung der geschlechtlichen Identität hat in diesem Alter eine große Bedeutung und wird in ih-

ren Konsequenzen verstanden und reflektiert. Die Entwicklung von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl sowie sich in Gesellschaft und sozialen Netzwerken wohlfühlen, werden erst durch das Zusammenpassen von Geschlechtsidentität und Geschlechtseintrag bzw. selbstbestimmte Wahl des Vornamens möglich. Daher erhält eine niedrigschwellige Option zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag gerade für Jugendliche eine große Rolle. Dieser Altersgruppe wird in ganz anderen Lebensbereichen Einsichtsfähigkeit zugeschrieben. Sie zählen als bedingt Strafmündig, haben die Freiheit ihre Religion und ihren Beruf frei zu wählen, deshalb ist es nicht nachvollziehbar, warum sie aber im Bereich der Geschlechtsidentität die Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten brauchen sollen.

Die Zustimmungspflicht – wie sie bereits im TSG-Verfahren besteht –, führt zu einer ungerechtfertigten Belastung von Minderjährigen, wenn ein Elternteil oder beide, die Entscheidung ablehnen. Dies wiederum kann Konflikte in der Familie provozieren und vergrößern. Die mögliche Einbeziehung des Familiengerichts würde die Einbindung von Sachverständigen und die Erstellung von Gutachten mit sich bringen (vgl. SBGG, Begründung S. 40). Diese Verfahrensweise wird Jugendliche doppelt belasten. Sie müssen sich bereits mit den nicht-unterstützenden Eltern bzw. dem nicht-unterstützenden Elternteil auseinandersetzen, hinzukommt dann noch die Begutachtung, die, wenn sie den Erfahrungen des TSG entsprechen, entwürdigend und unangenehm sein können. Dies widerspricht dem Schutz des Kindeswohls.

Die Zustimmungserfordernis ist somit als untragbare und nicht verhältnismäßige Einschränkung der Grund- und Persönlichkeitsrechte abzulehnen.

Das ZFF plädiert deshalb dafür, die Zustimmungserfordernis in § 3 Abs. 1 SBGG-E ersatzlos zu streichen und Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres die von den Sorgeberechtigten unabhängige selbstbestimmte Entscheidung über den Geschlechtseintrag und den/die Vornamen zu ermöglichen. Die weiteren Regelungen zum familiengerichtlichen Verfahren in § 3 Abs. 1 Satz 2 SBGG-E sollen demnach ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

4.1.3 § 3 Abs. 2 Minderjährige unter 14 Jahren

In diesem Abschnitt werden Regelungen für minderjährige Personen unter 14 Jahren getroffen, die besagen, dass die Sorgeberechtigten die Erklärung stellvertretend für das Kind gegenüber dem Standesamt abgeben können. Darüber hinaus werden in dieser Passage Regelungen für den Fall der Vormundschaft formuliert.

Bewertung des ZFF

Angesichts der der Empfehlungen der UN-Kinderrechtskonvention, ist es ratsam minderjährigen Personen unter 14 Jahre stärker in die Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen(s) miteinzubeziehen und das Kind anzuhören. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass minderjährige Personen unter 14 Jahren die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und des

Vornamens selbst abgeben können, dafür aber zusätzlich die Zustimmung der Sorgeberechtigten brauchen. Sollte es zur Ablehnung dieser Erklärung durch einen Elternteil (oder beide) kommen, müssen ähnlich wie in § 3 Abs. 1 SBGG-E Wege über das Familiengericht offenstehen. Allerdings müssen diese Begutachtungen dann sensibel und kindgerecht ausgestaltet werden. Das ZFF empfiehlt, dass hier Beratungs- oder Mediationsverfahren vorgeschaltet werden, um den konflikthafter Weg über das Familiengericht zu vermeiden. In diesem Rahmen weisen wir noch einmal darauf hin, dass zusätzliche Beratungsangebote auch mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden müssen.

4.1.4 § 3 Abs. 3 Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen für volljährige Personen, für die gesetzliche Betreuung angeordnet wurde

Hier wird beschrieben, dass für volljährige geschäftsunfähige Personen nur der*die Betreuer*in die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgeben kann.

Bewertung des ZFF

Die Regelung des Gesetzentwurfs würde eine Verschlechterung des Zugangs für Personen unter Betreuung bedeuten. Die Voraussetzung einer zusätzlichen Genehmigung durch ein Betreuungsgericht würde zudem die Änderung von Vornamen und Personenstand mit Entscheidungen zu Freiheitsentziehung, Sterilisation, ärztlichen Eingriffen bei begründeter Gefahr eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens oder des Todes gleichsetzen. Damit ist aus Sicht des ZFF die vorgeschlagene Regelung abzulehnen. Außerdem ist anzuzweifeln, ob Ausnahmen für unter Betreuung stehende Personen in § 3 Abs. 3 SBGG-E mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar sind.

4.2 §§ 4 und 5 Anmeldung beim Standesamt; Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung

In diesen Paragraphen wird auf eine dreimonatige Anmeldefrist (§ 4 SBGG-E) sowie auf eine einjährige Sperrfrist (§ 5 SBGG-E) hingewiesen.

Bewertung des ZFF

Beide Regelungen sind ersatzlos zu streichen. Sie stellen unverhältnismäßige Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht bezüglich der Geschlechtsidentität dar. Beide Fristen sollen einerseits dem Übereilungsschutz dienen und andererseits missbräuchlichen Erklärungen vorbeugen. Ein Übereilungsschutz ist jedoch bereits nicht erforderlich; jedenfalls sind die Fristen zur Zielerreichung nicht angemessen. Dasselbe gilt für den vorgebrachten Schutz vor etwaigem Missbrauch.

Das ZFF spricht sich klar für einen selbstbestimmten Geschlechtseintrag ohne zusätzliche Hürden wie Anmelde- und Sperrfristen (§§ 4 und 5) aus. Darüber hinaus handelt es sich um eine Verschlechterung im Vergleich zum Referent*innenentwurf. Hier war noch eine Wirkungsfrist vorgeschlagen worden. Diese lehnen wir zwar ebenfalls aus den oben genannten Gründen ab. Im Vergleich mit

einer vorherigen Anmeldung müssten Betroffene aber zumindest nur einmalig aktiv werden, die jetzige Regelung verlangt zwei Vorgänge.

4.3 Abstammungsrecht / Eltern-Kind-Zuordnung: § 11 SBGG-E und § 42, 48 PStV

In § 11 SBGG-E wird auf das Eltern-Kind-Verhältnis eingegangen. In Abs. 1 wird geregelt, dass der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister für das bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis nach §1591 und 1592 Nummer 3 BGB zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich ist. Das bedeutet, dass als erster Elternteil („Mutter“) gilt, wer das Kind geboren hat, unabhängig vom Geschlechtseintrag. Für den zweiten Elternteil („Vater“) ist der Geschlechtseintrag nur dann nicht entscheidend, wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird. Die Vaterschaft nach §1592 Nummer 1 und 2 BGB (durch Heirat und Anerkennung) soll hingegen vom männlichen Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt entscheidend abhängen.

Darüber hinaus wird in Abs 2 erläutert, dass das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern durch eine Änderung des Geschlechtseintrags unberührt bleibt und für das künftig begründete Rechtsverhältnis der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Annahme maßgeblich ist.

In Artikel 5 des Entwurfs wird die Ergänzung des § 48 PStV um den Absatz 1a vorgesehen, was die Möglichkeit der Eintragung als „Elternteil“ in der Geburtsurkunde eröffnet. Die vorgeschlagene Ergänzung soll als Interimslösung bis zur Abstammungsreform die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit der Bezeichnung „Elternteil“ ermöglichen. Die Übergangsregelung soll den Eltern die Möglichkeit geben, im Alltag eine Geburtsurkunde zu verwenden, die zwar vom Geburtenregister abweicht, dafür aber der Geschlechtsidentität und Lebensrealität der Eltern entspricht.

Bewertung des ZFF

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.2011 (1 BvR 3295/07) hielt fest, dass trans* Personen nach Änderung des Geschlechtseintrags biologisches Elternteil werden können. Allerdings sieht die rechtliche Situation derzeit anders aus und trans* Elternschaft ist bis heute nicht ausreichend anerkannt. Bei trans* Männern, die ein Kind geboren haben, wird nach heutigem Recht der Begriff „Mutter“ verwendet und nach § 7 Abs. 2 TSG in das Geburtenregister der abgelegte weibliche Vorname eingetragen. Bei trans* Frauen, die ein Kind gezeugt haben, wird weiterhin der Begriff „Vater“ genutzt sowie der abgelegte männliche Vorname im Geburtenregister geführt. Die Falscheintragung geschieht ebenfalls bei nicht-binären biologischen Elternteilen. Dies ist eine Fortführung von cisnormativen und biologistischen Vorstellungen von Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität und muss der Realität entsprechend angepasst werden.

Die Wahrscheinlichkeit frei von Diskriminierung zu leben, wird durch die Falscheintragung in die Geburtsurkunde bei trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern im Alltag eindeutig verschlechtert. Die Geburtsurkunde des Kindes stellt nicht nur ein Beweismittel für die Eltern-Kind-Zusammengehörigkeit dar, sondern ist im weiteren Lebensverlauf ein zentrales Dokument, das Eltern brauchen, wenn sie bspw. auf den Namen ihres Kindes ein Konto eröffnen oder ein Ausweisdokument für das Kind beantragen oder für ihr Kind eine Zusatzversicherung abschließen oder den Antrag auf Elterngeld einreichen möchten. Passen die Geburtsurkunde des Kindes und die elterlichen Dokumente nicht zusammen, kann der Nachweis der Elternschaft nur gelingen, wenn sich der Elternteil als trans* bzw. nicht-binär outet.

Der Sachverhalt der nicht zusammenpassenden Eltern-/Kind-Dokumente, führt auch in anderen Bereichen zu Diskriminierung. Bspw. im Umgang mit Kita, Schule, Behörden und Ärzt*innen kann es deshalb zu unzumutbaren Problemen kommen. Auch ins Ausland zu reisen birgt Risiken, weshalb viele trans* und nicht-binäre Eltern Reisen meiden, da sie auf das Risiko der Diskriminierung beim Grenzübergang verzichten möchten (vgl. vers. Berichte des Dachverbands Transgender Europe). Dies kommt einer erheblichen Einschränkung ihres Rechts auf Freizügigkeit (Art. 45 EU-Grundrechte) gleich und muss behoben werden.

Leider wird die Chance verpasst, diese Ungerechtigkeit mit dem SBGG zu beheben. Denn durch § 11 Abs. 1 SBGG-E – keine Anerkennung von allen trans* und nicht-binären Eltern im Identitätsgeschlecht – wird sie hingegen fortgeführt. Dies kritisieren wir deutlich.

Es wird hier an der Falscheintragung als „Mutter“ für trans*männliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Eltern, die ein Kind gebären, festgehalten. Der Blick in die Begründung führt sogar Verschlechterungen für trans*feminine Eltern mit nicht-männlichem Geschlechtseintrag auf. Denn dort wird die inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtspraxis dargestellt, nach der nur Personen, die einen männlichen Geschlechtseintrag zum Geburtszeitpunkt des Kindes haben nach § 1592 Abs. 1 oder 2 BGB als Vater eingetragen werden können. Aber aktuell können trans* Frauen als rechtliches Elternteil über § 1592 Abs. 1 oder 2 BGB ohne Gerichtsverfahren anerkannt werden können. Der Ausschluss von nicht-binären Personen von der zweiten Elternstelle über eben jenen Weg hatte zudem bisher nur Veordnungsrang, mit §11 SBGG-E wäre er gesetzlich zementiert. Träte diese Änderung in Kraft, wird es dazu führen, dass trans* Frauen und nicht-binäre Menschen ihre biologische Elternschaft vor Gericht über § 1592 Abs. 3 BGB nachweisen müssen. Dies hat wiederum zur Folge, dass sich die rechtliche Anerkennung von Elternschaft verzögert und die Kinder für unbestimmte Zeit nur ein rechtliches Elternteil haben. Das wiederum ist nicht im Interesse des Kindeswohls, was ein weiterer Grund für das ZFF ist, diese Passage abzulehnen.

Bei der Beschreibung des rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnis im Adoptionsfall durch § 11 Abs. 2 SBGG-E bewertet das ZFF negativ, dass die Anerkennung

im Identitätsgeschlecht nur dann möglich ist, wenn die Adoption nach der Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt. Das ist keine zufriedenstellende Lösung und geht an vielfältigen Lebensrealitäten von Regenbogenfamilien mit trans* Eltern vorbei. Es muss möglich werden, dass auch nachträglich die Änderung des Geschlechtseintrags bei einem der Elternteile in das Geburtsregister aufgenommen wird. Wir setzen uns für das Ziel ein, dass jedes Kind eine Geburtsurkunde mit den aktuellen Angaben der Eltern ausgestellt bekommen kann und entsprechen im Geburtenregister geführt wird.

Insgesamt ist § 11 SBGG-E als Interimslösung ungeeignet und ersatzlos zu streichen. Die Regelung stellt keine bloße Übergangslösung dar, sondern nimmt die Abstammungsrechtsreform teilweise vorweg und führt für einige Betroffene sogar zu einer Verschlechterung der Rechtslage. Wir weisen darauf hin, dass eine abstammungsrechtliche Reform, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, dringend notwendig ist und zügig vorangetrieben werden muss, um die weitere Diskriminierung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern zu beenden.

Das ZFF bewertet die in Artikel 5 des Entwurfs vorgesehene Ergänzung des § 48 PStV um den Absatz 1a grundsätzlich positiv, da dadurch die Möglichkeit der Eintragung als „Elternteil“ in der Geburtsurkunde ermöglicht wird.

Allerdings ist die Option, ausschließlich den Begriff „Elternteil“ zu nutzen, in diesem Zusammenhang unzureichend, denn er findet nach aktueller Rechtslage in Geburtsurkunden nur bei der Adoption Verwendung. Zudem ist dies eine Ungleichbehandlung von trans* und intergeschlechtlichen Eltern – unabhängig einer binären oder nicht-binären Einordnung – im Vergleich zu cis-geschlechtlichen oder endogeschlechtlichen/dyadischen Eltern, da nur die erste Gruppe auf den Begriff „Elternteil“ zurückgreifen muss. Deshalb empfiehlt das ZFF auch die Begriffe „Mutter“ und „Vater“ zur Auswahl zu stellen.

Eltern, die nach Durchlaufen des TSG-Verfahrens ein Kind bekamen, haben die Erfahrung gemacht, dass bei der Eintragung in die Geburtsurkunde das Offenbarungsverbot (§ 5 TSG) als nicht entscheidend bewertet wurde und deshalb die abgelegten Vornamen in der Geburtsurkunde ihrer Kinder nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 TSG verwendet wurden. Deshalb ist eine weitere Klarstellung wichtig, dass die Eltern allein mit aktuellen Vornamen in die Geburtsurkunde ihres Kindes aufgenommen werden.

Artikel 5 könnte mit der vorgeschlagenen Aufnahme von „Mutter“ und „Vater“ neben „Elternteil“ eine annehmbare Interimslösung für trans*, intergeschlechtliche und non-binären Elternteile darstellen. Das würde die Chance bieten, mit der Vorlage einer korrigierten zutreffenden Bezeichnung, Diskriminierungserfahrungen zu reduzieren. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn auf der Geburtsurkunde neben der Bezeichnung „Elternteil“ oder „Mutter“ oder „Vater“ auch der gewählte Vorname eingetragen wird. Durch den Wegfall von § 5 Abs. 3 TSG mit dem Inkrafttreten des SBGG ist davon auszugehen, dass eine Eintragung mit dem gewählten Vornamen sowohl im Geburtenregister als auch in

der Geburtsurkunde möglich sein wird. Dies sollte in der Begründung ausdrücklich klargestellt werden. Davon abgesehen ist die Ergänzung von § 48 PStV gemeinsam mit dem Außerkrafttreten des TSG (insb. § 5 Abs. 3 und § 11 TSG) als Übergangslösung ausreichend und geeignet.

4.4 Die Rolle der Beratung: Bewertung des ZFF

Der Wunsch den Geschlechtseintrag und den Vornamen der eigenen Identität anzupassen, sollte für alle Menschen selbstverständlich und nachvollziehbar sein. Leider ist dem nicht immer so. Deshalb kann Beratung eine enorm wichtige Rolle zuteilwerden, indem sie allen Beteiligten an diesem Prozess den Raum für Austausch gibt und diesen sachkundig sowie einfühlsam begleitet. In Familien kommt es zu unterschiedlichen Konstellationen. Entweder transitioniert einer der Elternteile oder ein(es der) Kind(er). An der Entscheidung und ihren Auswirkungen sind aber alle auf die ein oder andere Weise beteiligt.

Im Gesetzentwurf ist richtigerweise keine verpflichtende Beratung vor der Erklärung vorgesehen. Dennoch ist es existenziell insbesondere in Situationen, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, dass allen Familienmitgliedern Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die freiwillig, kostenlos, sensibel, empathisch sind und Vorurteile ab- sowie Akzeptanz aufbauen. Des Weiteren muss sich eine Beratung am Interesse des Kinderschutzes ausrichten und das Ziel verfolgen, sowohl die Kompetenz der Eltern zu stärken, als auch Informationen über die Entwicklung der individuellen Geschlechtsidentität zu vermitteln. Nur so können Entscheidungen ermöglicht werden, die mit Bedacht getroffen wurden und Konflikte innerhalb von Familien verringert werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen auszubauen und zu stärken sind und kündigte dies bereits im Koalitionsvertrag an, wie in der Begründung zitiert (S. 26). Dies befürwortet ausdrücklich. Neben spezifischen Beratungsangeboten der Selbsthilfe können Kinder, Jugendliche und ihre Eltern auch die allgemeinen Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch aufsuchen, etwa nach § 10a SGB VIII. Die Kinder- und Jugendhilfe kann ratsuchenden jungen Menschen und ihren Familien beispielsweise nach § 10a Absatz 2 Nummer 6 und 7 SGB VIII Hinweise zu Beratungs- und Hilfsangeboten im Sozialraum geben. Darüber hinaus braucht es aber auch Angebote, die für die weitere Familienkonstellationen zugeschnitten sind. Wir fordern dem besonderen Stellenwert der Beratung einen angemessenen Finanzrahmen zur Seite zu stellen.